FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE DAMM

Landkreis Bad Doberan, Land Mecklenburg Vorpommern

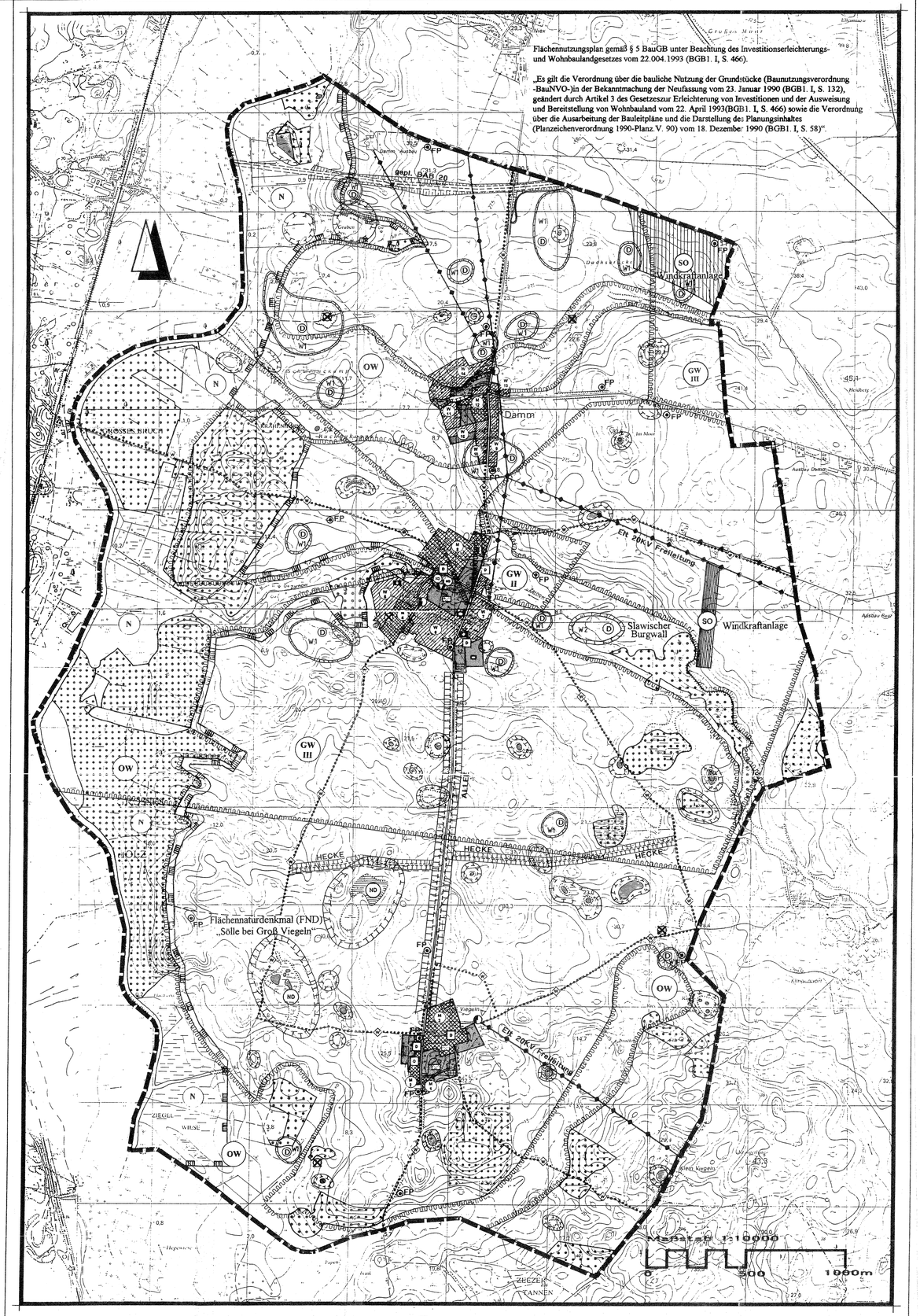

ZUR PLANZEICHNUNG GEHÖRT DER ERLÄUTERUNGSBERICHT

PLANUNGSSTAND JANUAR 1999
mit Änderungen und Ergänzungen
gemäß Beitrittsbeschluß vom 29.11.1999

ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN 764-92-1-0 Mitgl. d. Kammer d. Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

planungsbüro Hauffmann
ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Wismarsche Straße 51 18236 Kröpelin

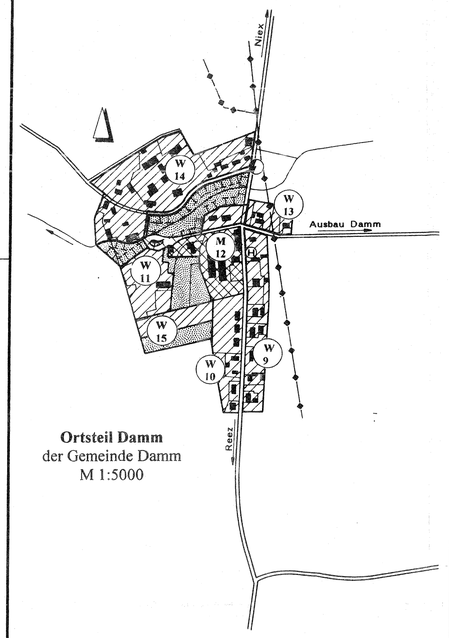

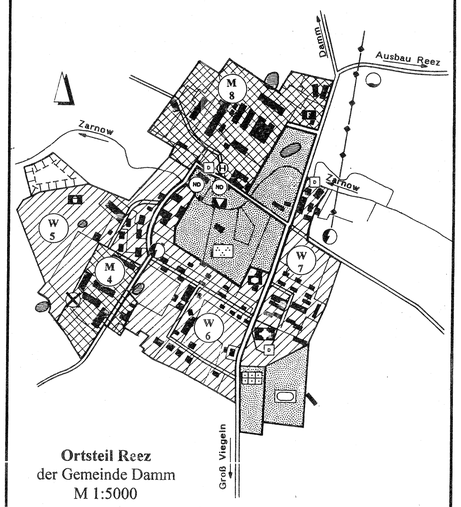

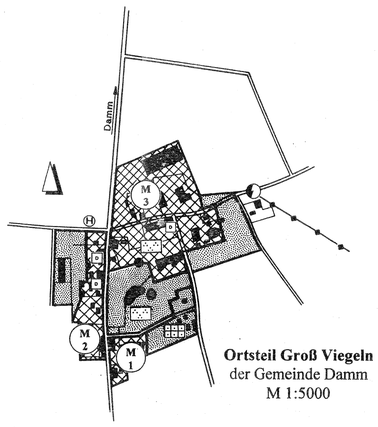

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5, Abs. 2, Nr. 1 des Baugesetzbuches-BauGB-, § § 1-11der Baunutzungsverordnung- BauNVO -)		
Wohnbauflächen: W	Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Gemischte Bauflächen: M	Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
Sonderbauflächen: SO	Sonstige Sondergebiete	§ 11 Abs. 2 BauNVO
	Zweckbestimmung: Windkraftanlagen	
2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)	Flächen für den Gemeinbedarf	
Einrichtungen und Anlagen:		
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
V	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
F	Feuerwehr	
3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)		
	Autobahnen und autobahnähnliche Straßen	
	hier: (geplante BAB 20)	
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Hauptwander- und Radweg	
4. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	*Zweckbestimmung:*	
	Elektrizität	
	Wasser	
5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	Oberirdische Leitung	
6. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	Grünflächen	
Zweckbestimmung:	Parkanlage	
	Dauerkleingärten	
	Spielplatz	
	Sportplatz	
7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)	Wasserflächen	
W	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	
W II	Trinkwasserschutzzone II	
W III	Trinkwasserschutzzone III	
W	Schutzgebiet für Oberflächengewässer	
8. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)	Fläche für die Landwirtschaft	
	Fläche für Wald	
9. PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNG, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 u. Abs. 4, BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 5 Abs. 4 BauGB
Schutzgebiete und Schutzobjekte:		
N	Naturschutzgebiet	
ND	Naturdenkmal	
10. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)		
D	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 5 Abs. 6 BauGB
D	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 5 Abs. 4 BauGB
	hier: Bereiche in denen sich Bodendenkmale befinden mit folgender Wertigkeit	
W2	(Wertigkeit 2) Bodendenkmal bei dem angesichts der wissenschaftl. und kulturgeschichtl. Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung –auch der Umgebung- gem § 1(3)DSchG M/V (vgl. auch § 7(1) DSchG M/V) nicht zugestimmt werden kann	
W1	(Wertigkeit 1) Bereich in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Beseitigung oder Veränderung nur nach Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde erfolgen kann	
11. SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	
1	Ordnungsnummer der Bauflächen	
H	Bushaltestelle	
FP	Festpunkt der amtl. geodätischen Grundlagennetzes des Landes M/V	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde vom 29.05.91. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 12.06.91 durch Aushang erfolgt.

Damm, den 07.12.1999 Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.

Damm, den 07.12.1999 Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.09.91 durchgeführt worden.

Damm, den 07.12.1999 Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentl. Belange sind mit Schreiben vom 15.02.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Damm, den 07.12.1999 Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 25.11.97 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Damm, den 07.12.1999 Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 05.01.98 bis 05.02.98 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Montag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	17.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr				

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.12.97 im amtl. Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Warnow-Ost" Amtsanzeiger und in der Zeit von ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Damm, den 07.12.1999 Bürgermeister

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentl. Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 27.07.98 bis zum 28.08.98 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen

Montag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	17.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr				

(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentl. Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.07.98 im amtl. Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Warnow-Ost" Amtsanzeiger und in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Damm, den 07.12.1999 Bürgermeister

8. Die von den Änderungen der Planung berührten Träger öffentl. Belange sind mit Schreiben vom 06.08.98 nochmals über die Änderungen benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Damm, den 07.12.1999 Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange am 23.02.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Damm, den 07.12.1999 Bürgermeister

10. Der Flächennutzungsplan wurde am 23.02.99 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.02.99 gebilligt.

Damm, den 07.12.1999 Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom (Teilgenehmigung) 24.06.99 Az. VIII. 230c -512.111-51.047 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen. Hinweisaufgaben

Damm, den 16.02.2000 Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.11.1999 und die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.12.1999 Az. VIII. 230c -512.111-51.047 bestätigt. Aufgaben, Auflagen

Damm, den 16.02.2000 Bürgermeister

13. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Damm, den 16.02.2000 Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.02.2000 im amtl. Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Warnow-Ost" Amtsanzeiger ~~und in der Zeit vom bis zum durch Aushang~~ ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Der Flächennutzungsplan ist am 16.02.2000 in Kraft getreten.

Damm, den 16.02.2000 Bürgermeister

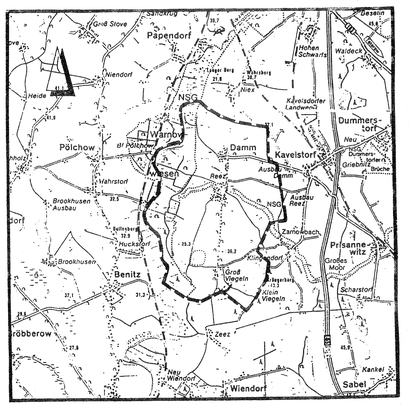

Gemeinde Damm

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg/Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Damm, den 07.12.1999 Bürgermeister

PLANUNGSSTAND JANUAR 1999
mit Änderungen und Ergänzungen
gemäß Beitrittsbeschluß vom 29.11.1999